

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1984

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Januar 1984

Nr. 1

## **Inhalt**

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für  
den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur  
vom 17. Oktober 1983

# Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur

Vom 17. Oktober 1983

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 21. 4. 1983 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 17. 10. 1983 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 6. 10. 1983, Az. III-814.126/7 erteilt.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des wirtschaftlich-technischen integrierten Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden, sollte der Studienanfänger verstärkte Neigungen für Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften haben.

### § 2 Studienrichtungen

(1) Die Diplomprüfung kann entsprechend der gewählten Fächerkombination für verschiedene Studienrichtungen abgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Studienrichtungen sind: Wirtschaftsingenieur mit dem Schwerpunkt „Informatik/Operations Research“, Wirtschaftsingenieur mit dem Schwerpunkt „Unternehmensplanung“ sowie Wirtschaftsingenieur mit dem Schwerpunkt „Versicherung“.

### § 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ (Dipl.-Wi.-Ing.) verliehen.

### § 4 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt schließt mit der Diplomvorprüfung, der zweite mit der Diplomprüfung ab.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzuschließen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des siebten Fachsemesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungen können abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern:

Drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder

Hochschulassistenten und einem Studenten. Der Student hat beratende Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

Der Vorsitzende nimmt die laufenden Geschäfte wahr und kann die Prüfer bestellen.

In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die andere am Studium beteiligten Fakultäten betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein Professor der betroffenen Fakultät hinzuzuziehen; er hat in diesen Punkten Stimmrecht.

(2) Die Ausschußmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen.

Insbesondere trifft der Ausschuß folgende Entscheidungen:

- a) die Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung,
- b) die Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen sowie Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen und Fachhochschulen und die Nachholung von Prüfungen in den einzelnen Fächern,
- c) die Bestellung von Prüfern und Festsetzung von Prüfungsterminen im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern,
- d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Auslegung der Prüfungsordnung. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über alle Einsprüche gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein getroffen hat, entscheidet der Prüfungsausschuß. Dieses Einspruchsverfahren ist unabhängig von der in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage.

(6) Der Vorsitzende kann sich zur Abwicklung der Aufgaben durch ein Prüfungssekretariat unterstützen lassen.

### § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten befugt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind.

(2) Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuß zu Prüfern bestellt werden, wenn in dem zu prüfenden Fach kein Professor zur Verfügung steht.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muß. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Beisitzer müssen die entsprechende Diplomprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Kandidat kann für die Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages.

### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten im gleichen Studiengang und in der gleichen Studienrichtung an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten im gleichen Studiengang mit anderer Studienrichtung sowie in anderen Studiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang und derselben Studienrichtung bestanden hat, werden angerechnet.

Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang mit anderer Studienrichtung oder in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Bestehen Zweifel über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Ausschußmitgliedern gem. § 5 (2) b; soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- oder Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen.

### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Der Student muß zum Zeitpunkt der Zulassung zur

Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben sein.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist fristgerecht auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim Prüfungsamt der Universität einzureichen. Das Formblatt sieht vor:

- a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges,
- b) die Angabe der Studiensemester und der Hochschulen, an denen sie verbracht wurden,
- c) für die Zulassung zur Diplomprüfung die Angabe des Wahlpflichtfaches gem. § 16 (2), (3) und (4). Nachträgliche Änderungen sind auf Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht mit Erfolg abgelegten Prüfungen,
- c) bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen und der dort besuchten Vorlesungen und Übungen,
- d) für die Zulassung jeweils die in den Bestimmungen zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise gem. § 12 (1) und § 17 (1),
- e) eine Erklärung, daß der Kandidat den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind,
- b) der Kandidat die Diplomprüfung bzw. Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
- c) die in § 12 (1) bzw. § 17 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe (TH) nimmt die Prüfungsmeldungen entgegen und stellt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigung für die einzelnen Teilprüfungen und die Diplomarbeit aus.

Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigung meldet sich der Bewerber zur Ablegung der Prüfung.

### § 10 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers gem. § 6 dieser Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer an.

(2) Die Dauer der Prüfung soll 20 Minuten je Kandidat und Fach betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## II. Diplomvorprüfung

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich mit den wissenschaftlichen Methoden und inhaltlichen Grundlagen seines Faches vertraut gemacht hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

In allen Studienrichtungen:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Mathematik
- d) Stochastik

In der Studienrichtung Informatik/Operations Research:

- e) Informatik
- f) Operations Research

In der Studienrichtung Unternehmensplanung:

- e) Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- f) Physik oder Chemie

In der Studienrichtung Versicherung:

- e) Informatik/Operations Research
- f) Versicherungswirtschaft und Recht

(3) Das Fach Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen umfaßt Technische Mechanik, Werkstoffkunde und Elektrotechnik.

Auf Beschluß des erweiterten Fakultätsrates können in Absprache mit den betroffenen Fakultäten der Ingenieur- und Naturwissenschaften auch andere Kombinationen im Fach Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen zugelassen werden.

(4) Im Fach Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen besteht die Prüfung aus zwei zweistündigen Klausuren in den Fächern Technische Mechanik und Elektrotechnik, im Fach Werkstoffkunde wird die Prüfung mündlich abgehalten („Teilprüfungen“). Im Fach Physik findet eine dreistündige Klausur statt. In allen übrigen Fächern wird die Prüfung entweder in Form einer mindestens vierstündigen Klausur oder in Form von zwei mindestens zweistündigen Klausuren („Teilprüfungen“) abgelegt.

### § 12 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu den Klausuren nach § 11 (2) ist außer den in § 9 geforderten Voraussetzungen bzw. Unterlagen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme durch Scheine

- (i) in Rechnungswesen und in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre für das Fach Betriebswirtschaftslehre
- (ii) in Mathematik I und in Mathematik II für das Fach Mathematik
- (iii) in Programmieren I für das Fach Informatik bzw. für das Fach Informatik/Operations Research
- (iv) in Einführung in das Bürgerliche Recht für das Fach Versicherungswirtschaft und Recht

Eine erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen stattfindende schriftliche oder mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) In der Fachrichtung Unternehmensplanung ist bis zur Meldung im letzten Fach, die der Student gem. § 11 (2) im Rahmen der Diplomvorprüfung abzulegen hat, die erfolgreiche Teilnahme an Programmieren I durch einen Schein nachzuweisen.

### § 13 Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Diplomvorprüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 „sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung
- 2 „gut“ eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Im Protokoll können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Noten sind zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Eine Note kann jedoch nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 5,0 sein. Zur differenzierten Bewertung nicht ausreichender Prüfungsleistungen dienen die Noten 4,3; 4,7; 5,0.

(3) Werden in einem Fach Teilprüfungen durchgeführt, so gehen die Noten dieser Teilprüfungen in die Fachnote mit einem Gewicht proportional zum Umfang der geprüften Vorlesungen ein. Wurde eine der Teilprüfungen nach § 11 (4) mit „nicht ausreichend“ bewertet, so lautet die Fachnote „nicht ausreichend“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 „gut“
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 „bestanden“.

### § 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (bzw. Teilprüfung) kann einmal wiederholt werden. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der Wiederholungsprüfung statt. Die Bewertung der Leistung wird in diesem Falle von den Prüfern der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Leistung festgesetzt.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses nur mit Genehmigung des Rektors in Ausnahmefällen zulässig.

### § 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet. Das Zeugnis wird unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit
- b) Prüfungen in sechs Prüfungsfächern

(2) Die Prüfungsfächer in der Studienrichtung Informatik/Operations Research sind:

- a) Informatik
- b) Operations Research
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Volkswirtschaftslehre
- e) Ingenieurwissenschaften
- f) Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden (jeweils Gebiete, die nicht in einem der Pflichtfächer gewählt wurden):

- f 1) Informatik
- f 2) Operations Research
- f 3) Betriebswirtschaftslehre
- f 4) Volkswirtschaftslehre
- f 5) Statistik
- f 6) Recht

(3) Die Prüfungsfächer in der Studienrichtung Unternehmensplanung sind:

- a) Informatik
- b) Operations Research
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Ingenieurwissenschaften
- e) BWL oder Ingenieurwissenschaften (jeweils Gebiete, die nicht unter c) und d) gewählt wurden)
- f) Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden (jeweils Gebiete, die nicht in einem der Pflichtfächer gewählt wurden):

- f 1) Informatik
- f 2) Operations Research
- f 3) Betriebswirtschaftslehre
- f 4) Volkswirtschaftslehre
- f 5) Ingenieurwissenschaften
- f 6) Statistik
- f 7) Recht
- f 8) Soziologie

(4) Die Prüfungsfächer in der Studienrichtung Versicherung sind:

- a) Versicherungswissenschaft
- b) Betriebswirtschaftslehre der Versicherung
- c) Volkswirtschaftslehre und Recht
- d) Informatik
- e) Operations Research
- f) Wahlpflichtfach

Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden (jeweils Gebiete, die nicht in einem der Pflichtfächer gewählt wurden):

- f 1) Spezialprobleme der Lebensversicherung
- f 2) Spezialprobleme der Sachversicherung
- f 3) Recht
- f 4) Betriebswirtschaftslehre

- f 5) Bausparwesen
- f 6) Informatik
- f 7) Operations Research
- f 8) Statistik und Ökonometrie
- f 9) Volkswirtschaftslehre
- f 10) Ingenieurwissenschaften

(5) In allen Fächern wird die Prüfung entweder in Form einer mindestens vierstündigen Klausur oder in Form von zwei mindestens zweistündigen Klausuren („Teilprüfungen“) abgelegt.

Soweit Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern abzulegen sind, die in gleicher Weise in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen absolviert werden, finden die Prüfungsordnungen der betreffenden Fakultäten Anwendung.

Der Prüfer kann die erzielte Fachnote bis um eine Note (1,0) verbessern, wenn die Abweichung auf Grund von erbrachten Studienleistungen (z. B. Studienarbeit, Seminarleistungen) den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Prüfung ohnehin bestanden ist.

(6) Jedes Prüfungsfach umfaßt in der Regel 12 Wochenstunden. In der Studienrichtung Unternehmensplanung kann das Prüfungsfach Informatik im Umfang von bis zu 6 Wochenstunden Veranstaltungen aus dem Gebiet „Anwendungen der Informatik auf Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften“ enthalten. In diesem Falle findet in dem Gebiet „Anwendungen der Informatik auf Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften“ eine Teilprüfung statt.

(7) Im Prüfungsfach Ingenieurwissenschaften kann in allen Studienrichtungen gewählt werden:

Fächer aus der Gruppe I:

- Chemische Industrie/Anlagentechnik*
- chemische Technik
- Verfahrenstechnik

Fächer aus der Gruppe II:

- Maschinenbau*
- Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik
- Maschinenkunde
- Fördertechnik
- spezielle Werkstoffkunde für Wirtschaftsingenieure

Fächer aus der Gruppe III:

- Elektrotechnik*
- elektrische Anlagen
- Elektrizitätswirtschaft

Fächer aus der Gruppe IV:

- Nachrichtentechnik*
- digitale Schaltungen und Systeme
- nachrichtenverarbeitende Systeme
- Nachrichtenübertragung
- Anwendung der Informatik auf Ingenieurwissenschaften
- Regelungstechnik

Fächer aus der Gruppe V:

- Tiefbau/Verkehr*
- Verkehrswesen
- Straßenbau
- Städtebau und Landesplanung
- Siedlungs-, Wasserwirtschaft

Mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag auch andere ingenieurwissenschaftliche Fächer als die genannten gewählt werden. Auf das gewählte ingenieurwissenschaftliche Fach bzw. die gewählten ingenieurwissenschaftlichen Fächer ist der Fächerkatalog der Diplomvorprüfung (§ 11) abzustimmen. Näheres regeln die Studienpläne.

### § 17 Zulassung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu den Klausuren nach § 16 (2) und (3) ist außer den in § 9 geforderten Nachweisen bzw. Unterlagen der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung in demselben Studiengang und derselben Studienrichtung.

(2) Bis zur Meldung zur letzten Klausur ist die erfolgreiche Teilnahme an

- (i) drei Seminaren
- (ii) der Vorlesung Kommerzielles Programmieren

durch Scheine nachzuweisen.

Eines der drei Seminare kann durch eine Studienarbeit ersetzt werden.

Ferner ist bis zur Meldung zur letzten Diplomprüfungsleistung ein Nachweis über eine praktische Ausbildung von sechs Monaten Dauer entsprechend den Richtlinien der Fakultät zu erbringen.

### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre an der Fakultät tätigen Professor oder Privatdozenten gestellt und betreut werden. Sollte die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach (1) erfüllt.

(3) Die Diplomarbeit wird vom betreuenden Professor oder Privatdozenten sowie einem weiteren Prüfer begutachtet und entsprechend § 13 (1) und (2) bewertet; die Begutachtung durch einen weiteren Prüfer entfällt, wenn neben dem Betreuer der Diplomarbeit ein weiterer fachlich kompetenter Prüfer nicht zur Verfügung steht. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüfer setzt der Prüfungsausschuß im Rahmen der Bewertungen der beiden Prüfer die Note der Diplomarbeit fest.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der festgelegten Frist verlängern. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, daß der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat; § 8 (2) gilt entsprechend.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit ist mit folgender Erklärung zu versehen:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderung entnommen wurde.“

### § 19 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Diplomprüfungsleistungen und die Ausweisung der Fachnoten im Zeugnis gelten § 13 (1)–(3) entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Bewertung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Bewertung der Diplomarbeit; dabei geht die Diplomarbeit mit dem Gewicht 2 ein. § 13 (4) gilt entsprechend. Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote bis 1,25 wird die Gesamtnote im Zeugnis durch „mit Auszeichnung“ ausgewiesen.

### § 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 21 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) § 14 (1) gilt entsprechend.

(2) § 14 (2) gilt entsprechend, eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch ausgeschlossen.

### § 22 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unter Nennung der Fachgebiete ein Zeugnis, das vom Dekan unterzeichnet wird. § 15 (1) und (2) gelten entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 15 (4) gilt entsprechend.

### § 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2)

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1983/84 aufnehmen.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Nr. 1567-1/12 vom 29. September 1972, behält Gültigkeit für Kandidaten, die spätestens während der Gültigkeitsdauer der genannten Prüfungsordnung ihr Studium in Karlsruhe aufgenommen haben.

(3) Alle unter (2) fallenden Kandidaten können sich bis Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten vorliegender Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme unter den in dieser Prüfungsordnung genannten Bedingungen schriftlich erklären.

(4) Alle in der vorliegenden Prüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen, die während der Geltungsdauer der unter (2) genannten Prüfungsordnung abgelegt wurden, werden angerechnet.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1983

*Prof. Dr. H. Kunle, Rektor*